



KATEGORIEN DER BEWERBER/INNEN MIT TEILWEISER ODER VOLLSTÄNDIGEM ERLASS DER ZULASSUNGSGEBÜHREN UND DIE DAZU NOTWENDIGEN BELEGE

1. Kinder des aktiven oder pensionierten Lehrpersonals, des Aushilfs- und Nichtlehrpersonals an den Bildungseinrichtungen

Erlassene Gebühren: Anmeldegebühr

Notwendige Belege: Nachweis der Tätigkeit als Lehrende/r, Aushilfs- oder Nichtlehr-Personal

2. Aktives oder pensioniertes Lehr-, Aushilfs-Lehr- und Nichtlehr Personal

Erlassene Gebühren: Anmeldegebühr

Notwendige Belege: Nachweis der Tätigkeit als Lehrende/r, Aushilfs- oder Nichtlehr-Personal

3. Voll- und Halbwaisen bis zum 26. Lebensjahr

Erlassene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

Notwendige Belege: Totenschein

4. Kinder von alleinerziehenden Eltern, bis zum 26. Lebensjahr, in den Situationen von den Punkten 4.1-4.6.

Nachgesehene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

4.1. Unverheiratete Person

Notwendige Belege: Eidesstattliche Erklärung des Elternteils zum Familienstand, aus der hervorgeht dass sie oder er nicht verheiratet ist

4.2. Geschiedene Person, wenn der andere Elternteil zum Unterhalt der Kinder nicht beiträgt

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Scheidung **oder** Nachweis der Scheidung von einem öffentlichen Notar

4.3. Person deren Ehegatte/Ehegattin durch richterlichem Beschluss für verschollen erklärt wurde

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Verschollenheit **oder** der Bericht einer sozialen Erhebung

4.4. Person, deren Ehegatte/Ehegattin sich in einer der Situationen des Art. 178 c. oder d. des Gesetzes 287/2009 (erneut veröffentlicht, mit späteren Abänderungen und Ergänzungen) befindet

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Pflegschaft



4.5. Person, deren Ehegatte/Ehegattin länger als 30 Tage verhaftet ist oder eine Haftstrafe absitzt und zum Unterhalt der Kinder nicht beiträgt

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Aufrechterhaltung der Verhaftung

4.6. Person, die als Vormund erklärt wurde oder eines oder mehrere Kinder in Pflegschaft hat, und sich in einer der Situationen unter 4.1.-4.6. befindet.

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zur Pflegschaft

5. Kinder aus Pflegeeinrichtungen, bis zum 26. Lebensjahr

Erlassene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

Notwendige Belege: Richterlicher Beschluss zu den Sonderschutzmaßnahmen **oder** Bescheinigung vom Sozialamt DGASPC

6. Personen, die dem Risiko ausgesetzt sind, wegen Krankheit, Behinderung oder Armut die Fähigkeit zur Deckung der täglichen Bedürfnisse ausgesetzt sind

Erlassene Gebühren: Zulassungsgebühr (Anmeldungs- und Bearbeitungsgebühr)

Fallweise notwendige Belege: Bescheinigung des permanenten erheblichen oder schweren Verhinderungsgrades **oder** Einkommensnachweis aus dem hervorgeht, dass das Einkommen pro Familienmitglied das nationale Netto-Mindestgehalt untersteigt